

HEGA 03/15 - 04 – Verfahren bei Wegfall der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Geschäftszeichen: AV 32 / AV 12 / ITP 41 – 7161 / 7161.5 / 5404.21 / 1443.2 / II-1203.6

Gültig ab: 20.03.2015

Gültig bis: 19.03.2019

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Interner Dienstgebrauch: ja

Bezug:

- HEGA 02/2011-05
- HEGA 10/2010-01

Zusammenfassung:

Es muss gewährleistet sein, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) ausschließlich auf rechtlich zulässige Stellenangebote vermittelt und ausschließlich rechtlich zulässige Stellenangebote in der JOBBÖRSE veröffentlicht sind. Deshalb werden die zuständige Stelle im BA-Service-Haus und die zuständigen (gemeinsamen) Arbeitgeber-Service (AG-S) informiert, wenn eine Erlaubnis nach dem AÜG widerrufen, zurückgenommen oder bei einem Verlängerungsbegehren versagt wird.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Aufgabe und Verpflichtung der BA ist es, ausschließlich auf rechtlich zulässige Stellenangebote zu vermitteln sowie die in der JOBBÖRSE eingestellten Stellenangebote zu prüfen und rechtlich nicht zulässige Angebote zu entfernen. Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung sind Stellenangebote rechtlich unzulässig, wenn der/die Arbeitgeber/in nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist.

Zurzeit informieren die Teams Arbeitnehmerüberlassung das Portalanwendungs- und Servicemanagement des BA-Service-Hauses, wenn eine Erlaubnis nach dem AÜG widerrufen bzw. zurückgenommen wurde. Fälle, in denen die Verlängerung einer Erlaubnis nach dem AÜG versagt wird, werden zurzeit nicht weitergeleitet. Eine Weiterleitung der Information über den Wegfall der Erlaubnis an den zuständigen (gemeinsamen) AG-S erfolgte bisher nicht.

2. Auftrag und Ziel

Es ist sicherzustellen, dass keine rechtlich unzulässigen Stellenangebote von Arbeitgebern/innen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Dritte überlassen wollen, durch die BA betreut werden bzw. in der JOBBÖRSE eingestellt sind. Dazu prüft das Portalanwendungs- und Servicemanagement nach HEGA 10/10 - 01 die in der JOBBÖRSE der BA eingestellten Stellenangebote.

Die Teams Arbeitnehmerüberlassung informieren das Portalanwendungs- und Servicemanagement, wenn eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung widerrufen, zurückgenommen oder eine Erlaubnis bei Vorliegen eines Antrages nicht verlängert wurde (entspricht Versagung).

Da sich der Erlaubniswegfall unter Umständen auf mehrere Standorte des/der Arbeitgebers/in auswirken kann, prüft das Portalanwendungs- und Servicemanagement in VERA zunächst, welche Datensätze betroffen sind. Das Portalanwendungs- und Servicemanagement ist zuständig, sofern es sich um eine/n unbetreute/n Arbeitgeber/in handelt.

Bei betreuten Arbeitgebern/innen leitet das Portalanwendungs- und Servicemanagement per E-Mail (Anlage) die Information über die Versagung, den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung an das Teampostfach des/der Arbeitgeberbetreuers/in weiter. Der (gemeinsame) AG-S trifft die Veranlassungen entsprechend den im Intranet eingestellten Fachlichen Hinweisen .

Das Geschäftsprozessmodell wurde aktualisiert und steht ab sofort im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Das BA-Service-Haus

- prüft in VERA, ob sich der Erlaubniswegfall auf mehrere Standorte des/der Arbeitgebers/ in auswirkt.
- deaktiviert bei Entzug bzw. Versagung der Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bei nicht betreuten Arbeitgebern/innen den JOBBÖRSE-Account, sofern deren Hauptwirtschaftszweig die Arbeitnehmerüberlassung ist und informiert die Arbeitgeber/innen per E-Mail oder Brief.
- deaktiviert bei Entzug bzw. Versagung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bei nicht betreuten Arbeitgebern/innen mit anderem Hauptwirtschaftszweig veröffentlichte Stellenangebote mit dem Zweck der

Arbeitnehmerüberlassung und informiert die Arbeitgeber/innen per E-Mail oder Brief.

- informiert bei betreuten Arbeitgebern/innen den (gemeinsamen) AG-S per E-Mail an das Teampostfach des/der Arbeitgeberbetreuers/in über den Wegfall der Erlaubnis.
- deaktiviert betreute Arbeitgeber-Accounts nach Mitteilung des (gemeinsamen) AG-S.

Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen im gemeinsamen Arbeitgeber-Service

- bearbeiten E-Mails des Portalanwendungs- und Servicemanagements zu betreuten Arbeitgebern/innen anhand der im Intranet eingestellten Fachlichen Hinweisen.

Die Regionaldirektion Hessen – Koordinierende Stelle Zeitarbeit

- kündigt bei Wegfall bzw. Versagung der Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung die Kooperationsvereinbarung mit dem betroffenen Zeitarbeitsunternehmen.

Die Teams Arbeitnehmerüberlassung Sachbearbeitung in den Operativen Services Düsseldorf, Kiel und Nürnberg

- informieren das Portalanwendungs- und Servicemanagement per (verschlüsselter) E-Mail (mailto:_BA-Service-Haus-Servicebereich50) einzelfallbezogen über einen Widerruf und eine Rücknahme einer Erlaubnis nach dem AÜG sowie über eine Versagung bei einer beantragten Verlängerung einer Erlaubnis nach dem AÜG und geben dabei den Namen des/der Erlaubnisinhabers/in, dessen/deren Anschrift und den Zeitpunkt des Widerrufs, der Rücknahme bzw. der Versagung der Erlaubnis an.

Gez.
Unterschrift